



## **1. Unterrichtsbaustein:**

### **Der lange Weg der Frauenrechte in Deutschland**

*Einsatzmöglichkeiten am Gymnasium:*

*9.5 Schule, Abitur, Beruf – wozu?*

*12.1 Ethische Kompetenz aus christlicher Sicht:*

*Orientierung im Wertepluralismus*

*12.2 Ethische Kompetenz aus christlicher Sicht:*

*aktuelle Herausforderungen*

#### **Lernziele:**

Die SchülerInnen sollen ...

- die heutige Lage in Deutschland in Bezug auf Gleichberechtigung nicht als selbstverständlich erachten.
- merken, dass die Rechte der Frauen in Deutschland sogar per Gesetz lange Zeit stark eingeschränkt waren.
- die Parallelen bezüglich gesetzlicher und gelebter Gleichberechtigung in Indien und Deutschland wahrnehmen.
- begreifen, dass die Gleichberechtigung per Gesetz nicht ausreicht, um diese in die Realität umzusetzen. Sowohl die Gesellschaft als auch jeder einzelne muss seinen Beitrag dazu leisten. Den SchülerInnen wird die Wechselwirkung zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum bewusst.



**Susanne Riedlbauer**

*Referentin für weiterführende Schulen*

*Abteilung Bildung*

*missio*

1. Unterrichtsbaustein:

## DER LANGE WEG DER FRAUENRECHTE IN DEUTSCHLAND

Inhalt	Methode	Medien
<p><b>Einstieg:</b> L zeigt eine Szene aus „missio for life“ und fragt, wie hier gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoßen werde.</p>	UG	M1
<p><b>Überleitung:</b> L: In Deutschland gibt es heutzutage keine Mitgift bzw. Aussteuer mehr und nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind „Männer und Frauen gleichberechtigt“. Doch wie sieht es in der Realität aus: Gleichberechtigung in Deutschland - Wunsch oder Wirklichkeit?  L notiert die Überschrift.</p>	LV	TA
<p><b>Erarbeitung I:</b> Erste Einschätzung: Sch stimmen per Handzeichen mehrmals ab. L notiert Ergebnis an TA und trennt dabei nach Mädchen und Jungen.  Sind Männer und Frauen in Deutschland gleichberechtigt ... ⇒ per Gesetz ⇒ im Privaten ⇒ in der Gesellschaft ⇒ in der Schule ⇒ beim Sport ⇒ innerhalb der Kirche ⇒ in der Arbeitswelt ⇒ ... ?</p>	Meinungsbild	TA
<p>Auswertung der Ergebnisse: Warum fallen Antworten unterschiedlich aus? An welcher Stelle besteht Verbesserungsbedarf? Warum unterscheiden sich die Einschätzungen von Jungen und Mädchen an manchen Stellen? Wer ist für die Durchsetzung von Gleichberechtigung verantwortlich? Das Ergebnis wird notiert.  Antwortkontext: Der Gesetzgeber, die Gesellschaft, das Individuum.</p>	UG	TA/Heft
<p><b>Vertiefung:</b> a) L gibt ein Beispiel: In Indien ist die Zahlung einer Mitgift seit 1961 per Gesetz verboten. Da diese Tradition aber so stark in der Gesellschaft verankert ist, wird sie weiterhin fortgesetzt. Der Einzelne kann sich kaum dagegen verweigern, da er sonst großem sozialen Druck ausgesetzt wird.  b) L gibt ein zweites Beispiel: L schreibt „Womanizer“ oder „Frauenheld“ an die Tafel. Die Schüler werden aufgefordert, das weibliche Pendant zu diesem Begriff zu suchen.</p>	LV  UG	  TA

Inhalt	Methode	Medien
<p><b>Vertiefung:</b> Nach wohl ergebnisloser Suche wird darüber diskutiert, warum ein positiv belegtes Pendant fehlt.</p>	Diskussion	
<p>L verdeutlicht Parallelen: Wenn zwei das Gleiche tun, ist noch lange nicht dasselbe. Auch in Deutschland kommt es beispielsweise innerhalb der Gesellschaft immer wieder zu Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, obwohl Männer und Frauen per Gesetz (Art. 3 Abs. 2 GG) gleichberechtigt sind.</p>	LV	
<p><b>Überleitung:</b> Trotz bestehender Benachteiligung beider Geschlechter in Deutschland, wurden schon große Schritte in Richtung Gleichberechtigung unternommen.</p>	LV	
<p><b>Erarbeitung II:</b> Sch ergänzen die fehlenden Jahreszahlen und stellen ihre Ergebnisse vor. Diese werden verbessert.</p>	PA	M 2-1
<p>Sch fassen die Lage der Frau vor den Gesetzesänderungen zusammen, indem sie die folgenden Sätze ergänzen: - Vor 1958 war es einer Frau nicht möglich ... - Vor 1977 war es einer Frau nicht möglich ...</p>	SV	M 2-2
<p><b>Schluss:</b> L: Wer war für diese missliche Lage der Frau damals verantwortlich?</p>	Diskussion	TA/Heft

Weiterführende Links:

<https://www.missio-shop.de/bucher/reli-co/religion-erleben-17.html>  
(weiterführendes Unterrichtsmaterial für die Oberstufe:  
Religion erleben - Starke Frauen braucht die Welt. Frauenrechte und Gleichberechtigung hier und anderswo.)

Tafelbild

**„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 GG)**  
**Wunsch oder Wirklichkeit?**

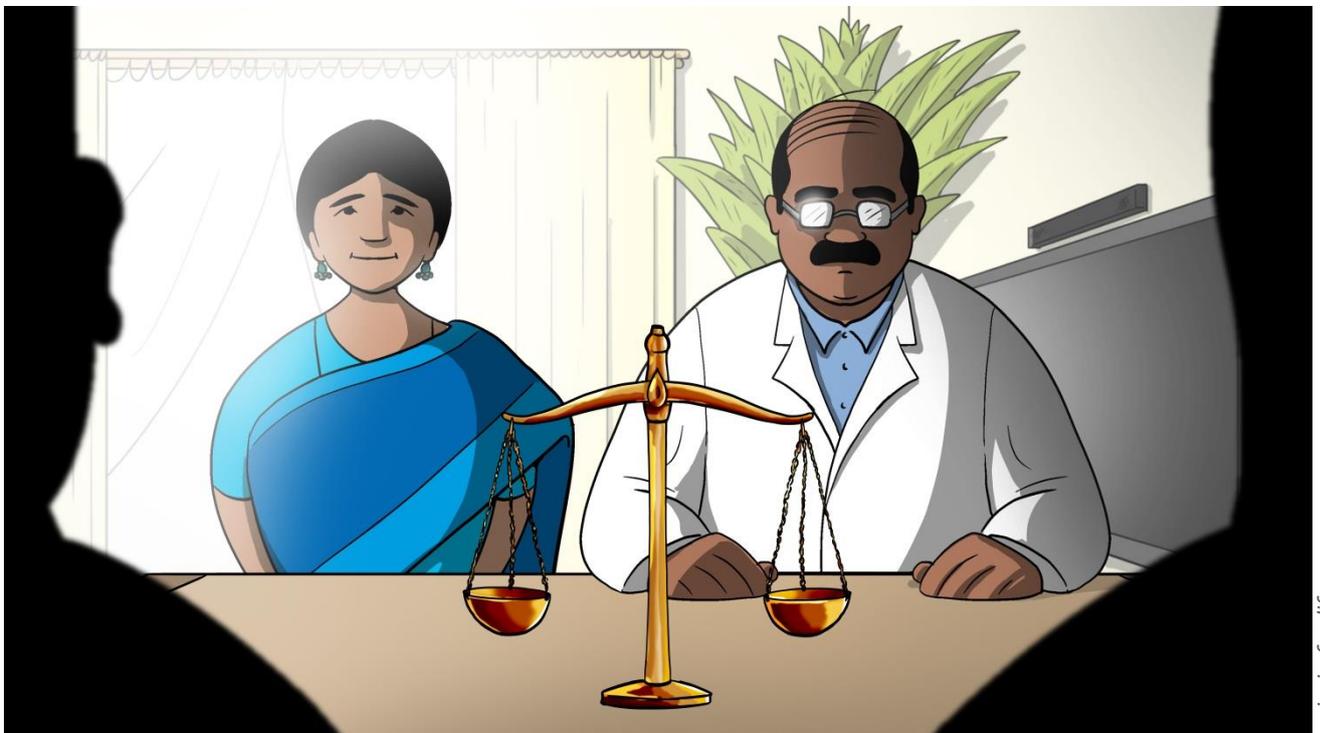
Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen ist das Zusammenwirken von

**Staat – Gesellschaft – Individuum nötig**



Alle drei verfügen über Mittel, Gleichberechtigung einzuschränken oder auszuweiten.

In ihren Ansichten beeinflussen sie sich gegenseitig.



Unterrichtseinheit: Deutschland, wie hältst du es mit der Gleichberechtigung?

Zentrale Punkte des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das am 1. Juli \_\_\_\_\_ in Kraft trat:

Das **Letztentscheidungsrecht** des Ehemanns in allen Eheangelegenheiten wird ersatzlos gestrichen.

Die **Versorgungspflicht** des Ehemannes für die Familie bleibt bestehen.

Die **Zugewinnngemeinschaft** wird der gesetzliche Güterstand. Frauen dürfen ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen selbst verwalten. Bis dahin durften nur die Männer über das Vermögen und auch über das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der Frau verfügen.

Das Recht des Ehemanns, ein **Dienstverhältnis** seiner Frau fristlos zu kündigen, wird aufgehoben (aber erst seit \_\_\_\_\_ darf die Frau ohne Einverständnis ihres Mannes erwerbstätig sein, und erst seit \_\_\_\_\_ gilt das Partnerschaftsprinzip, nach dem es keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe mehr gibt).

Die Frau hat das Recht, nach ihrer Heirat ihren **Geburtsnamen** als Namenszusatz zu führen (seit \_\_\_\_\_ können die Eheleute entweder den Namen des Mannes oder der Frau als gemeinsamen Ehenamen führen; und seit \_\_\_\_\_ können beide Eheleute ihren alten Familiennamen beibehalten).

Die väterlichen Vorrechte bei der **Kindererziehung** werden eingeschränkt, aber erst \_\_\_\_\_ vollständig beseitigt. Das Gesetz sah zunächst vor, den Männern das Privileg eines so genannten Stichentscheids einzuräumen, welches dem Vater bei Streitigkeiten in Erziehungsfragen das ausschlaggebende Wort zugesprochen hätte.

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichberechtigung>

Zentrale Punkte des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das am 1. Juli **1958** in Kraft trat:

Das **Letztentscheidungsrecht** des Ehemanns in allen Eheangelegenheiten wird ersatzlos gestrichen.

Die **Versorgungspflicht** des Ehemannes für die Familie bleibt bestehen.

Die **Zugewinngemeinschaft** wird der gesetzliche Güterstand. Frauen dürfen ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen selbst verwalten. Bis dahin durften nur die Männer über das Vermögen und auch über das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der Frau verfügen.

Das Recht des Ehemanns, ein **Dienstverhältnis** seiner Frau fristlos zu kündigen, wird aufgehoben (aber erst seit **1977** darf die Frau ohne Einverständnis ihres Mannes erwerbstätig sein, und erst seit **1977** gilt das Partnerschaftsprinzip, nach dem es keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe mehr gibt).

Die Frau hat das Recht, nach ihrer Heirat ihren **Geburtsnamen** als Namenszusatz zu führen (seit **1977** können die Eheleute entweder den Namen des Mannes oder der Frau als gemeinsamen Ehenamen führen; und seit **1994** können beide Eheleute ihren alten Familiennamen beibehalten).

Die väterlichen Vorrechte bei der **Kindererziehung** werden eingeschränkt, aber erst **1979** vollständig beseitigt. Das Gesetz sah zunächst vor, den Männern das Privileg eines so genannten Stichentscheids einzuräumen, welches dem Vater bei Streitigkeiten in Erziehungsfragen das ausschlaggebende Wort zugesprochen hätte.

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichberechtigung>